

17.02.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3026 vom 13. Januar 2015
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP
Drucksache 16/7737

Vollstreckung von Kurz- und Freizeitarresten bei den Amtsgerichten

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 3026 mit Schreiben vom 10. Februar 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen. Während der Vollzug des Dauerarrests stets in den Jugendarrestanstalten erfolgt, wird nach dem Vollstreckungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen Kurz- und Freizeitarrest oft in den Freizeitarresträumen bei 29 Amtsgerichten des Landes vollzogen.

- 1. Über jeweils wie viele Arrestplätze verfügen die 29 Amtsgerichte, in denen Kurz- und Freizeitarreste vollzogen werden (bitte nach Amtsgerichten differenziert)?***
- 2. Wie viele Kurz- bzw. Freizeitarreste wurden bei den 29 Amtsgerichten im Jahr 2014 jeweils vollzogen (bitte nach Amtsgerichten differenziert)?***

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet. Die erbetenen Informationen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Datum des Originals: 10.02.2015/Ausgegeben: 20.02.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

lfd. Nr.	Amtsgericht	Plätze	Kurzarreste	Freizeitarreste	Arreste insgesamt
1	Ahaus	5	0	39	39
2	Arnsberg	3	0	21	21
3	Bad Berleburg	1	0	3	3
4	Beckum	3	0	16	16
5	Bielefeld	7	0	100	100
6	Bocholt	3	0	14	14
7	Bochum	9	0	109	109
8	Borken	4	0	13	13
9	Brakel	3	1	43	44
10	Coesfeld	4	0	2	2
11	Detmold	7	0	59	59
12	Dortmund	10	2	162	164
13	Geldern	6	1	157	158
14	Gronau	2	0	30	30
15	Iserlohn	5	0	34	34
16	Köln	26	0	180	180
17	Lemgo	6	0	63	63
18	Lippstadt	3	0	21	21
19	Lübbecke	2	0	7	7
20	Lüdinghausen	5	0	61	61
21	Meinerzhagen	1	0	1	1
22	Meschede	2	0	19	19
23	Minden	6	0	65	65
24	Münster	4	0	40	40
25	Olpe	7	0	26	26
26	Paderborn	4	0	82	82
27	Rheine	6	0	70	70
28	Siegen	5	0	15	15
29	Soest	4	0	17	17
	insgesamt	153	4	1469	1473

3. Welches Personal steht in den 29 Amtsgerichten jeweils für den Vollzug von Kurz- und Freizeitarresten zur Verfügung (bitte nach Amtsgerichten differenziert)?

lfd. Nr.	Amtsgericht	Personal
1	Ahaus	Justizwachtmeister/innen, Justizbeschäftigte
2	Arnsberg	Justizwachtmeister/innen
3	Bad Berleburg	Justizwachtmeister/innen
4	Beckum	Justizwachtmeister/innen
5	Bielefeld	Justizwachtmeister/innen
6	Bocholt	Justizwachtmeister/innen
7	Bochum	Justizwachtmeister/innen
8	Borken	Justizwachtmeister/innen
9	Brakel	Justizwachtmeister/innen, Justizbeschäftigte, Hilfskräfte
10	Coesfeld	Justizwachtmeister/innen
11	Detmold	Justizwachtmeister/innen, Hilfskräfte
12	Dortmund	Justizwachtmeister/innen
13	Geldern	Justizwachtmeister/innen, Justizbeschäftigte
14	Gronau	Justizwachtmeister/innen
15	Iserlohn	Justizwachtmeister/innen
16	Köln	Justizwachtmeister/innen
17	Lemgo	Justizwachtmeister/innen
18	Lippstadt	Justizwachtmeister/innen, Hilfskräfte
19	Lübbecke	Justizwachtmeister/innen
20	Lüdinghausen	Justizwachtmeister/innen
21	Meinerzhagen	Justizwachtmeister/innen
22	Meschede	Justizwachtmeister/innen
23	Minden	Justizwachtmeister/innen, Hilfskräfte
24	Münster	Justizwachtmeister/innen
25	Olpe	Justizwachtmeister/innen
26	Paderborn	Justizwachtmeister/innen, Hilfskräfte
27	Rheine	Justizwachtmeister/innen
28	Siegen	Justizwachtmeister/innen
29	Soest	Justizwachtmeister/innen, Hilfskräfte

Anmerkung 1: Bei diesen Amtsgerichten ist zudem jeweils ein Richter / eine Richterin als Vollzugsleitung eingesetzt.

Anmerkung 2: Bei den in der Übersicht als Hilfskräften bezeichneten Personen handelt es sich um solche gemäß Nr. 7 Abs. 3 der Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO).

4. Welche Behandlungsmaßnahmen werden in den 29 Amtsgerichten im Rahmen des Vollzugs von Kurz- und Freizeitarrest jeweils durchgeführt (bitte nach Amtsgerichten differenziert)?

Bei den Amtsgerichten gibt es unterschiedliche Behandlungsmaßnahmen, die je nach Gegebenheiten nach Entscheidung der Vollzugsleitung und im Einzelfall angeboten werden.

Hierzu zählen

- anlassbezogene erzieherische Gespräche mit der Vollzugsleitung und/oder den Bediensteten,
- Motivation zum Lesen von Büchern und aktueller Tagespresse,
- Gesprächskreis mit externen Sozialarbeitern (Sozialdienst katholischer Männer - SKM),
- Verfassung eines Lebenslaufes,
- sinnvolle Beschäftigung in Form von Außenarbeiten (bspw. Pflege der Grünanlagen, Fegen) und kleiner Arbeiten im Gerichtsgebäude (bspw. Regale aufbauen, Reinigungsarbeiten),
- Möglichkeit zur Erfüllung von Auflagen und Weisungen durch z.B. Renovierung der Arresträume,
- Sport (bspw. Basketball, Tischtennis, Kicker),
- Vorführung ausgewählter Filme,
- Gemeinschaftsveranstaltungen (bspw. Gesellschaftsspiele, WM-Spiel gucken)
- auf Nachfrage Hilfe bei Schularbeiten.

U.U. wird auch eine "innere Einkehr" / "Reizabschirmung", also der bewusste Verzicht auf Maßnahmen am Wochenende, als wichtig erachtet.

5. Welche untergesetzlichen Bestimmungen regeln den Vollzug des Kurz- und Freizeitarrestes bei den 29 Amtsgerichten?

Für den Vollzug des Kurz- und Freizeitarrestes gelten für NRW folgende untergesetzliche Bestimmungen:

- Jugendarrestgeschäftsordnung (JAGO) AV d. JM vom 13. November 1978 (1464 - IV B. 7) i. d. F. vom 27. Dezember 1996
- Verhaltensvorschriften für Jugendarrestanten AV d. JM vom 1. Februar 1980 (4411 - IV B. 20)